



**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Maschinenbau
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. Juli 2019

Aufgrund von Art 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Bayreuth vom 20. März 2018 (AB UBT 2018/013), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2019 (AB UBT 2019/004) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den in den o.g. Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind“ durch den Passus „der erbrachte Abschluss wesentliche Unterschiede gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG zu dem Bachelorstudiengang Engineering Science aufweist“ ersetzt und der Passus „in diesen Teilbereichen“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird der Passus „die o.g. Bachelorstudiengänge“ durch den Passus „den Bachelorstudiengang Engineering Science“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird der Passus „Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes“ gestrichen.

2. In § 6 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Schriftliche und mündliche“ gestrichen.
4. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „Abs. 2“ gestrichen.
5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
6. In § 17 Abs. 4 wird in Satz 3 das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
7. In § 18 wird nach dem Wort „ausreichend“ der Passus „bzw. „bestanden““ eingefügt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jede nicht bestandene Teilprüfung kann innerhalb der Frist des § 18 mehrmals wiederholt werden.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben und die Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 2 bis 4.
9. In § 20 wird der Passus „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt am 26. Juli 2019 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 26. Juni 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2019, Az. A 3395/9 - I/1a.

Bayreuth, 25. Juli 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2019.